



CH-3003 Bern, BAFU, Fh

Einschreiben

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Referenz/Aktenzeichen: L213-1870
Ihr Zeichen: A-1112/2012
Unser Zeichen: Fh
Sachbearbeiter/in: Fh
Bern, 25. Mai 2012

A-1112/2012, Vernehmlassung im Beschwerdeverfahren

Schweizerischer Heimatschutz (SHS), Seefeldstrasse 5a, Postfach, 8032 Zürich, Beschwerdeführer, gegen Seilbahn Weissenstein AG, Hauptgasse 69, 4500 Solothurn, Beschwerdegegnerin und Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Infrastruktur, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen, Vorinstanz, betreffend Plangenehmigung (Bau der Kabinenbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein Bahn-Nr.72.115)

Sehr geehrte Frau Instruktionsrichterin Dieterich
Sehr geehrte Damen und Herren Richter

Mit Verfügung vom 20. März 2012 bzw. vom 12. April 2012 laden Sie uns ein, in oben erwähnter Angelegenheit bis zum 25. Mai 2012 Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu im Rahmen unserer Zuständigkeit wie folgt:

A. Ausgangslage

Das Bundesamt für Verkehr genehmigte den Bau der Kabinenbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein Bahn-Nr. 72.115 gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG; SR 743.01) am 25. Januar 2012. Gemäss Dispositiv wird der Seilbahn Weissenstein AG die Konzession für den Bau und den Betrieb einer 6er-Kabinenbahn für die regelmässige gewerbemässige Personenbeförderung von Oberdorf über Nesselboden nach Weissenstein erteilt. Der Weissenstein ist seit 1977 als BLN-Objekt Nr. 1010 „Weissenstein“ erfasst.

Gegenstand der vorliegenden Plangenehmigung ist der Abbruch der alten Sesselbahn auf den Weissenstein sowie die Erstellung einer neuen Gondelbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein. Geplant ist eine 6er Gondelbahn mit zwei Sektionen, die wie bis anhin vom BLS Bahnhof Oberdorf über die Mittelstation Nesselboden zum Kurhaus Weissenstein führt. Die Talstation wird gegenüber heute rückwärts in den Wald verschoben. Die Mittelstation wird hangabwärts etwas nach Süden versetzt. Die Bergstation Ost ist an gleicher Stelle wie die heutige Station. Die Neukonstruktion bedingt eine Verschiebung des Trasses im unteren Teil. Die Abweichung von der alten Trasse beträgt maximal 26 Meter. Die neue Seilbahn bedingt eine Schneisenbreite von 15 Metern (bisher 10m). Die Beförderungskapazität erhöht sich von bisher 450 Personen auf 1200 Personen pro Stunde. Erforderlich dafür sind 67 Gondeln; die Dimensionen der Stationen sind gegenüber den bisherigen grösser. Die Anzahl Masten beträgt mit dem zu genehmigenden Projekt 17 (statt wie bis heute 31) Masten. Die Schafthöhen der Masten betragen zwischen 6 und 22 Meter, sie überragen demnach teilweise die gegen 20 Meter hohen Bäume. In Oberdorf sollen neu 435 Parkfelder (+170) realisiert werden.

Parallel zum Seilbahnprojekt hat der Bundesrat mit Beschluss vom 12. März 2010 (BBI 2010 2666) eine Richtplanänderung des Kanton Solothurn „Anpassung Interessengebiet für Freizeit und Erholung Weissenstein“ genehmigt. Es heisst dort unter anderem:

- „1. Gestützt auf den Prüfbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Februar 2010 wird der Richtplan des Kantons Solothurn mit der Änderung unter Ziffer 2 und mit Vorbehalt gemäss Ziffer 3 genehmigt.
2.
3. Der abschliessende Entscheid über die Ausgestaltung der Seilbahn erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gemäss der Seilbahngesetzgebung.“

Im Prüfbericht vom 3. Februar 2010 wird unter Ziffer 3 (Anträge) festgehalten, dass die Linienführung, Dimensionierung und Gestaltung der neuen Bahn im Rahmen der weiteren Planung so zu wählen sind, dass sie zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1010 „Weissenstein“ führen sollen.

Gegen die Plangenehmigung erhob der Schweizer Heimatschutz (SHS) am 29. Februar 2012 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte unter anderem, die Plangenehmigung sei aufzuheben (Ziffer 1, Seite 7 der Beschwerdeschrift). Zudem stellte der Beschwerdeführer Verfahrensanträge, insbesondere sei ein Verfahren zur gütlichen Einigung und Mediation gemäss Art. 33b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) durchzuführen.

B. Natur und Landschaft

1. Bereichsspezifische Ausgangslage

Weil die Anlage in einem BLN-Objekt realisiert werden soll, ist die Einholung eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) unerlässlich. Im gemeinsamen Gutachten der ENHK und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) vom 30. Oktober 2009 wird betreffend das BLN-Objekt Nr. 1010 „Weissenstein“ festgehalten, dass, gesamthaft beurteilt, das vorliegende Plangenehmigungsprojekt gemessen an der Beschreibung der in der Veröffentlichung nach Artikel 2 der Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) abzuleitenden Schutzziele als schwerwiegende Beeinträchtigung des betreffenden BLN-Objektes zu erachten sei: „Die Kommissionen beantragen, das dem vorliegenden Plangenehmigungsprojekt zu Grunde liegende Gesamtkonzept vollständig zu überarbeiten. Sie vertreten die Haltung, dass ein neues Entwicklungskonzept von der Erhaltung der Sesselbahnanlage sowie von deren Wert und Potential ausgehen soll, da deren systemkompatible Sanierung und sorgfältige Nach-

rüstung einerseits ein wichtiges technisches Denkmal für die nachfolgenden Generationen sichern und andererseits die Eingriffe in das BLN-Objekt reduzieren würden und somit dessen grösstmögliche Schonung am besten sicherstellen könnten." Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kommt in seiner Beurteilung der betreffenden Bahnanlage mit Schreiben vom 31. August 2010 im Rahmen der Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Anlage nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) i.V.m. Anhang Nr. 60.1 (Seilbahn mit Bundeskonzession) zum Schluss, dass das Projekt als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1010 "Weissenstein" zu qualifizieren sei. „Durch ein redimensioniertes Bahnprojekt (z.B. tiefere Masten mit besserer Anpassung an die Topographie, geringere Ausmasse der Stationen und bessere landschaftliche Integration der Mittel- und Bergstation) sind die Beeinträchtigungen des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“ zu minimieren. Vorbehalten bleibt der Entscheid über die Erhaltung der bestehenden Bahn als Kulturdenkmal.“ In der Folge hat die Seilbahn AG Weissenstein eine Projektänderung im Rahmen einer Modifizierung „SO, 6er-Kabinenbahn Weissenstein, Projektoptimierungen November 2010“ vorgenommen, zu der sich die ENHK mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 äusserte. Sie beurteilte den Eingriff nach wie vor als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“ und hielt deshalb an den Schlussfolgerungen und am Antrag des Fachgutachtens der ENHK und der EKD vom 30. Oktober 2009 fest. Mit Schreiben vom 1. Juni 2011 äussert sich die ENHK zur definitiven Projektänderung nochmals und hält Folgendes fest:

„Für die ENHK ist jedoch nach wie vor kein Grund gegeben, um von der früheren Beurteilung abzuweichen. Nach wie vor dominiert die Mittelstation die offene Sattellage des Nesselbodens in unerwünschter Weise, obwohl die Anlage um einige Meter verkürzt werden konnte. Der tonnenartige Bau wirkt ortsfremd. Die Bergstation wird von der Talseite her wegen ihrer zurückversetzten Lage als wenig störend wahrgenommen. Auch wird der westlich des geplanten Gebäudes stehende Wald nun geschont. Von Nordwesten betrachtet tritt das tonnenförmige Stationsgebäude jedoch unverändert mit dem geschützten Kurhaus Weissenstein in Konkurrenz, wie die Visualisierungen vom 3. Dezember 2010 deutlich belegen.

Die ENHK beurteilt den Eingriff gesamthaft betrachtet als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“ und hält deshalb an den Schlussfolgerungen und am Antrag des Fachgutachtens der ENHK und der EKD vom 30. Oktober 2009 sowie der Stellungnahme vom 3. Dezember 2010 fest.“

Am 31. Oktober 2011 nimmt das BAFU zum modifizierten Projekt abschliessend Stellung und äussert sich dahingehend, dass aufgrund der diversen Projektänderungen und -verbesserungen das Vorhaben nun mit der Umweltschutzgesetzgebung konform sei. Eine ausdrückliche Qualifizierung der Beeinträchtigung durch das modifizierte Projekt wird nicht vorgenommen. Beurteilt werden die Massnahmen nach Artikel 18 NHG sowie die diversen Ersatzmassnahmen. Es werden diverse Anträge zum Projekt und zur erforderlichen Rodungsbewilligung gemacht.

2. Rechtliches

Nach Artikel 9 SebG wird mit der Plangenehmigung das Recht erteilt, eine Seilbahn zu bauen. Mit ihr werden sämtliche für den Bau der Seilbahn erforderlichen Bewilligungen erteilt. Dabei ist das kantonale Recht zu berücksichtigen, soweit es die Seilbahnunternehmung in der Erfüllung von Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Abs. 1). Nach Absatz 3 Buchstabe b der genannten Bestimmung wird die Plangenehmigung erteilt, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes oder des Umweltschutzes, entgegenstehen.

Weil sich das Projekt der Kabinenbahn Oberdorf–Nesselboden–Weissenstein im BLN-Objekt Nr. 1010 „Weissenstein“ befindet, richtet sich die Beurteilung des Eingriffs nach Artikel 6 NHG. Nach Artikel 6 Absatz 1 NHG gilt, dass durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes (Art. 5 NHG) dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient. In Artikel 6 Absatz 2 NHG wird diese erhöhte Schutzwürdigkeit inventarierter Objekte verstärkt, indem gemäss dieser Bestimmung ein Abweichen von der ungeschmälereten Erhaltung im Sinne der Inventare nach Artikel 4 und 5 NHG bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezo-

gen werden darf, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Nach der bundesrätlichen Botschaft zum NHG ist der Begriff der „ungeschmälerter Erhaltung“ so zu verstehen, „dass der im Inventar angestrebte Schutz vollumfänglich zur Geltung gelangen und allfälligen Bedrohungen begegnet werden soll“ (BBl 1965 III 103). Die Aufnahme eines Objekts in ein Inventar bedeutet andererseits nicht, dass sich am bestehenden Zustand überhaupt nichts mehr ändern darf. Der Zustand eines Objekts soll aber gesamthaft betrachtet und unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes nicht verschlechtert werden. Allfällige geringfügige Nachteile einer Veränderung müssen durch anderweitige Vorteile mindestens ausgeglichen werden (BBl 1965 III 103; Leimbacher, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 6, Rz. 7).

Zur Beurteilung der Problematik der ungeschmälerter Erhaltung eines BLN-Objektes ist dabei von der jeweiligen Umschreibung des Schutzgehaltes auszugehen (BGE 114 Ib 81 E. 2a S. 84 ff., s. auch Leimbacher, a.a.O., Art. 6, Rz. 7), d.h. die möglichen Beeinträchtigungen sind an den verschiedenen Schutzzielen zu messen, die in den gesondert veröffentlichten Beschreibungen zu den Objekten des Inventars umschrieben sind (BGE 115 Ib 472 E. 2e/dd S. 490 ff.). Somit stellt sich vorweg die Frage, ob die Realisierung eines Bauvorhabens zu einem Eingriff führt, der den Schutzgehalt (die Schutzziele) überhaupt berührt.

Ist mit dem Bauprojekt ein schwerer Eingriff verbunden, d.h. ist damit u.a. eine auf ein Schutzziel ausgerichtete, umfangreiche nicht wieder rückgängig zu machende Beeinträchtigung verbunden, die ein Abweichen von der ungeschmälerter Erhaltung im Sinne des Inventars zur Folge hat, ist dies in Erfüllung einer Bundesaufgabe grundsätzlich unzulässig (vgl. BGE vom 27. Juni 1984 i.S. AG Neuheim und Leimbacher, a.a.O., Art. 6, Rz. 17 ff.). Eine Ausnahme ist nach der gesetzlichen Regelung nur möglich, wenn das Eingriffsinteresse auf einem gleich- oder höherwertigen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung beruht und aufgrund einer Gesamtinteressenabwägung das Erhaltungsinteresse überwiegt (Art. 6 Abs. 2 NHG; s. etwa BGE 123 II 256). Dies ist indes nur zulässig, wenn den betroffenen Schutzzielen grösstmögliche Schonung entgegengebracht wird und für ihre Schonung die erforderlichen Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen angeordnet werden können. Mit andern Worten heisst das, dass wenn immer das für ein Abweichen von der ungeschmälerter Erhaltung vorgebrachte Interesse nicht von nationaler Bedeutung ist, der Eingriff bei schwerwiegender Beeinträchtigung unzulässig ist; es darf von der Entscheidbehörde keine Interessenabwägung mehr durchgeführt werden, denn in diesen Fällen hat der Gesetzgeber bereits zu Gunsten der ungeschmälerter Erhaltung entschieden (zum Ganzen vgl. BGE 127 II E. 4.c S. 281).

3. Beurteilung

- 3.1 In der Plangenehmigung wird festgehalten, der Kanton Solothurn habe auf der Grundlage von Artikel 73 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), wonach von Bund und Kantonen auf Dauer ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits anzustreben sei, ein Gesamtkonzept „Weissenstein Plus“ zum Anlass einer Richtplananpassung genommen. Damit soll das ausgewiesene und weit über die Kantonsgrenzen hinaus bekannte und frequentierte Naherholungsgebiet u.a. vom Autoverkehr entlastet und mit einer neuen, entsprechend leistungsfähigen Seilbahn erschlossen werden. Der Bundesrat habe im Rahmen der beantragten Richtplanung und der darin vorgenommenen Interessenabwägung dem Vorhaben zugestimmt. Mit dieser Interessenabwägung erkläre der Bundesrat explizit, dass die Erschliessung des Weissensteins mit einer neuen Seilbahn von nationaler Bedeutung sei. Immerhin müsse gewährleistet sein, dass die Linienführung, Dimensionierung und Gestaltung der neuen Bahn zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“ führe. Dazu gilt es Folgendes festzuhalten:

Im Zusammenhang mit einer möglichst umweltschonenden Erschliessung eines Naherholungsgebietes ist es richtig, im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips anzustreben, dass zwischen einerseits der Erhaltung der ökologisch vielfältigen Lebensräume (vorsorglicher Schutz von Lebensräumen in ihren Funktionszusammenhängen, vgl. Vallender, St. Galler Kommentar zu Art. 73 BV, Rz 37) sowie der Beachtung des Planungsgrundsatzes der Landschaftschonung nach Arti-

kel 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) (vgl. Vallander a.a.O., Rz 42), für die im vorliegenden Gebiet aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung eine spezifische Qualifizierung gilt, und andererseits dem Erholungs- und des Freizeitinteresse ein Verhältnis zu schaffen ist, das durch die Beanspruchung durch den Menschen auf Dauer ausgewogen ist.

Bei einer Interessenkollision, wie sie in casu vorliegt, ist eine wertende Gegenüberstellung der Interessen und eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann: Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, 6. Auflage, RZ 564 ff.). Dabei umfasst die Abwägung drei Gedankenschritte, nämlich das Ermitteln der Interessen, deren Beurteilung und schliesslich das Optimieren der ermittelten und beurteilten Interessen, sodass sie mit Rücksicht auf die Beurteilung, die ihnen zuteil wurde, im Entscheid möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, 5. Auflage, § 26 RZ 34 ff.).

Wie bereits dargelegt, ist eine primäre Bewertung des Schutzinteresses – insbesondere was die Landschaft betrifft – durch das NHG erfolgt. Offen ist indes die Ermittlung und die Beurteilung, das heisst die Bewertung des Eingriffsinteresses. Die Berücksichtigung der entsprechenden Bundesgerichtspraxis führt zu Folgendem:

Zur Bedeutung der Errichtung eines Sendemastes auf dem Höhronen im BLN-Objekt Nr. 1307 „Glaziallandschaft zwischen Lorzetobel und Sihl mit Höhronenkette“ führte das Bundesgericht aus, die Errichtung des Sendemastes diene der Sicherung der damals auf dem neuesten Stand der Technik beruhenden, leistungsfähigen Fernmeldenetzes. Die Betreiberin sei aufgrund einer Standortevaluation auf den dortigen Standort angewiesen. Damit werde nicht zuletzt auch der verfassungsmässige Auftrag der PTT-Betriebe gemäss den damaligen Verfassungsbestimmungen (Art. 36 und 55bis aBV) erfüllt, weshalb das Eingriffsinteresse als von nationaler Bedeutung zu qualifizieren sei (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 18. Januar 1989, Schweizerische Stiftung für Landschaftschutz und Landschaftspflege gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, Generaldirektion PTT und Regierungsrat des Kantons Schwyz betreffend Forstpolizei – Rodungsbewilligung für Richtstrahlantenne Höhronen A.381/1987/ch). In einem weiteren Urteil vom 27. Juni 1984 führte das Bundesgericht aus, die ausreichende Versorgung des Landes mit dem einheimischen Rohstoff Kies liege im nationalen Interesse. Ein Überwiegen des Versorgungsinteresses dürfe indessen nicht leichthin angenommen werden. So vermöchten weder eine Erschwerung der Kiesbeschaffung noch das Bestreben, die Finanzlage der Gemeinde zu verbessern, noch die Absicht, vorhandene technische Anlagen und getätigte Investitionen besser zu nutzen, genügen, um den vom Gesetz geforderten Schutz zurücktreten zu lassen. Vorauszusetzen sei vielmehr, dass die Kiesversorgung der Region nicht mehr gewährleistet sei, wenn der nachgesuchte Kiesabbau in einem schutzwürdigen Gebiet nicht bewilligt würde (vgl. A 314 / 83, Urteil vom 27. Juni 1984 Einwohnergemeinde Neuheim et al. gegen Baudirektion des Kantons Zug, Verwaltungsgericht des Kantons Zug betreffend Bewilligung für Kiesabbau).

Beiden im öffentlichen Interesse stehenden Belangen von nationaler Bedeutung, nämlich der Kiesversorgung und dem Leistungsauftrag der PTT, ist gemeinsam, dass sie in ihrer Konkretisierung aufgrund eingehender Evaluation auf einen spezifischen Standort angewiesen sind und es sich auf diese Weise rechtfertigen lässt, im Einzelfall von einem Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung zu sprechen. Ein Angewiesensein auf einen spezifischen Standort ist bei dem im öffentlichen Interesse stehenden Erholungs- bzw. Freizeitbedürfnis nicht ersichtlich. Auch wenn im Einzelnen gewissen Erholungs- und Freizeitgebieten ein regional oder gar überregional hoher Stellenwert beigemessen werden kann, ist allein für die Realisierung einer dafür projektierten Infrastrukturanlage als solcher nicht von einer nationalen Bedeutung auszugehen. Vielmehr sind, wie das Urteil im Fall Neuheim zeigt, die zu tätigenden oder bereits getätigten Investitionen nicht ausschlaggebend, um den vom Gesetz geforderten Schutz zurücktreten zu lassen. So sah sich das Bundesgericht betreffend die Projektierung eines Bootshafens weder in Ermatingen noch in Kesswil – zwei im Vergleich zum Weissenstein ebenso bedeutenden Freizeit- und Erholungsstandorten am Bodensee (Ermatingen im BLN-Objekt Nr. 1411 „Untersee-Hochrhein“ und Kesswil als ISOS-Objekt „Kesswil als Dorf“ gemäss Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [VISOS; SR

451.12]) – veranlasst, die Frage einer solchen nationalen Bedeutung der Eingriffsinteressen überhaupt zu prüfen (BGE 127 II 273 und 1.A 73-77/2002, Urteil vom 6. Oktober 2003 des Bundesgerichts i.S. Politische Gemeinde Kesswil et al. gegen WWF et al. betreffend Konzession und Baubewilligung für den Hafen Kesswil).

Schliesslich genügt es angesichts der grossen Vielzahl an öffentlichen Interessen und Gemeinwohlbelangen für das Vorliegen eines nationalen Interesses nicht, dass eine Anlage in einem kantonalen Richtplan aufgenommen wird. Auch wenn die Anlage gemäss Artikel 11 RPG durch den Bundesrat genehmigt wurde, muss sie im Sinne einer vollständigen Interessenabwägung materiell bewertet werden. Ohne eine solche Bewertung bzw. Gewichtung kann keine Kohärenz bei der Festlegung oder Qualifizierung öffentlicher Interessen bzw. der Gemeinwohlbelange von unterschiedlicher Tragweite erzielt werden.

- 3.2. Betreffend den Grad der Beeinträchtigung der Schutzziele durch das Seilbahnprojekt schliesst das BAFU, wie oben erwähnt, im Rahmen der Beurteilung des UVB vom 31. August 2010 nach Massgabe von Artikel 12 Absatz 2 UVPV auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzziele, welche mit der Realisierung des ursprünglichen Projektes verursacht würden. Es weist indes darauf hin, dass mit entsprechenden Projektänderungen die Beeinträchtigungen des betreffenden BLN-Objektes gemildert werden könnten. Nach Einreichung des modifizierten Projektes erachtet es das Projekt mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 als konform mit der Umweltgesetzgebung. Bereits in einer Stellungnahme vom 9. Dezember 2010 beurteilte die ENHK die Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1010 „Weissenstein“ als nach wie vor schwerwiegend. Dies bekräftigte die Kommission mit Schreiben vom 1. Juni 2011 an das BAV.

Aus dem Umstand, dass das BAFU das modifizierte Projekt als konform mit der Umweltgesetzgebung erklärt, ist zu schliessen, dass es die Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 6 NHG als geringfügig qualifiziert. Ist von einer solchen Würdigung betreffend den Beeinträchtigungsgrad auszugehen, ist es schliesslich auch zulässig, eine Interessenabwägung durchzuführen, denn eine solche wird dann möglich, wenn das Eingriffsinteresse richtigerweise, wie vorstehend dargelegt, nicht als eines von nationaler Bedeutung zu qualifizieren ist (BGE 127 II 273). In seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2010 hat das BAFU Gründe aufgeführt, die seine Beurteilung stützen, dass das Vorhaben keine schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes darstellt. So ist für die Bergstation nach Durchführung eines Architektenwettbewerbs eine runde Form gewählt worden, die zu einem minimal grösseren Volumen des Baukörpers im Vergleich zum heutigen führt. Dadurch wird die Beeinträchtigung der Landschaft nicht vergrössert. Durch die Änderung des Antriebskonzeptes und eine Anpassung des Standorts kann die Mittelstation um 11 Meter verkürzt werden und wird die Schneisenbreite der unteren Sektion minim verkleinert und die Überquerung der Felskuppe durch die Masten 7 bis 9 kann an einer eher weniger exponierten Lage erfolgen. Dies führt gegenüber heute nicht zu einer schwerwiegenderen Beeinträchtigung der Landschaft im Gebiet Nesselboden. Die Vergrösserung der Schneisenbreite von 10 auf 15 Meter führt insgesamt nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung gegenüber der Situation von heute.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht



Dr. iur. Florian Wild
Abteilungsleiter

9-fach